

Jugendordnung

Jahr 2022

Badminton Club
Phönix Hövelhof



Jugendordnung

§1 Zusammensetzung

- (1) Die Jugendorganisation des Badminton Club Phoenix Hövelhof führt den Namen „Phoenix Jugend“ und ist die eigenständige Jugendorganisation des Vereins im Sinne der folgenden Jugendordnung.
- (2) Sie besteht aus allen angemeldeten Vereinsmitgliedern, die das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie des/der in den Jugendvorstand tätigen Jugendwartes/Jugendwartin.
- (3) Die Phoenix Jugend ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII.

§2 Aufgaben und Struktur

- (1) Phoenix Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung und der Satzung des Vereins selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr über das Budget des Vereins und von Dritten zufließenden Mittel und ist für deren Verwendung rechenschaftspflichtig.
- (2) Bei Angelegenheiten, für die diese Jugendordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereines entsprechend.
- (3) Die Jugendordnung darf der Satzung des Vereins nicht widersprechen.
- (4) Die Phoenix Jugend ist steuerrechtlich unselbstständig. Sie ist eine Untergliederung des Vereins und kann kein eigenes Vermögen bilden.
- (5) Die Jugendordnung gilt auf Grund von §14 der Satzung des Vereins.
- (6) Aufgaben der Phoenix Jugend sind, unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates, insbesondere:
 - a) Förderung und Unterbreitung eines vielfältigen Angebots an sportlicher Jugendarbeit, vor allem in zeit- und jugendgemäßen Formen,
 - b) Pflege der sportlichen Aktivität zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung, Freude und Wettkampfreife,
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung der Jugendlichen mit ihrer Position in der Gesellschaft, sowie mit dem Zweck den ein Sportverein in diesem Kontext zu erfüllen hat,
 - d) Bereitschaft zur Entwicklung von Kooperationen mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie von Bildungseinrichtungen,
 - e) Planung und Durchführung außersportlicher Aktivitäten, um die Beziehungen zwischen den Jugendlichen langfristig zu stärken sowie um soziale Fähigkeiten der Jugendlichen zu entwickeln,
 - f) Zusammenarbeit mit den übrigen Vereinsmitgliedern.

§3 Organe

- (1) Organe der Phoenix Jugend des Badminton Club Phoenix Hövelhof sind:
 - a) die Vereinsjugendvollversammlung
 - b) der Vereinsjugendvorstand

§4 Vereinsjugendvollversammlung

- (1) Die Vereinsjugendvollversammlung bildet das höchste Organ der Jugend des Badminton Club Phönix Hövelhof.
- (2) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird von dem Jugendvorstand zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe wichtiger Tagesordnungspunkte einberufen.
- (3) Sie sollte so weit vor der jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins liegen, dass die Jugendvollversammlung an die Mitgliederversammlung rechtzeitig Anträge stellen kann.
- (4) Alle Mitglieder der Phönix Jugend sind eingeladen.
- (5) Stimmberechtigt sind alle, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und unter 22 Jahre alt sind, sowie die Vertreter des Jugendvorstandes.
- (6) Jeder Stimmberechtigte hat je eine nicht übertragbare Stimme.
- (7) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Dies erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung diesem entgegenstehen. Auf Antrag wird geheim gewählt.
- (8) Für die Wahl, der laut Jugendordnung zu Wählenden, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Die Leitung der Jugendvollversammlung obliegt dem Jugendvorstand.
- (10) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet statt, wenn das Interesse der Phönix Jugend es erfordert oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder der Phönix Jugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragen.
- (11) Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Teilnehmer/innen in der Anwesenheitsliste erfasst und anwesend sind.
- (12) Bei Beschlussunfähigkeit muss der Jugendvorstand binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§5 Aufgaben der Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vertreter in den Jugendvorstand.
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes.
 - c) Bericht über den Entwicklungsstand in der Jugendarbeit.
 - d) Beschlussfassungen über Änderungen zur Jugendordnung.
 - e) Reflexion und Diskussion über die Qualität des Trainings.
 - f) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten, gemeinsame Veranstaltungen und Vorschläge zur Vereinsgestaltung.
 - g) Wahl von Delegierten zu Jugendtagen bzw. Versammlungen auf Kreis- oder Gemeinde- Ebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 - h) Beschlussfassung von Anträgen an den Vereinsvorstand, insbesondere wenn es um den Zufluss finanzieller Mittel geht.

§6 Der Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand bildet das Bindeglied zwischen der Jugend und dem Vereinsvorstand und kann bei den Vorstandssitzungen des Vereins als Beisitzer teilnehmen.
- (2) Er ist dafür verantwortlich die Wünsche der Jugend nach Machbarkeit und Durchführbarkeit zu überprüfen und diese dem Vereinsvorstand vorzustellen, da entsprechende Maßnahmen das Einverständnis des Vorstands erfordern.
- (3) Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Jugendwart/ der Jugendwartin (Mitglied im Vereinsvorstand)
 - b) einem männlichen Jugendsprecher (-vertreter), welcher zwischen 16 und 21 Jahre alt sein soll (sofern innerhalb der Wahlperiode das 22. Lebensjahr vollendet wird, scheidet er nach der Wahlperiode aus).
 - c) einer weiblichen Jugendsprecherin (-vertreterin), welche zwischen 16 und 21 Jahre alt sein soll (sofern innerhalb der Wahlperiode das 22. Lebensjahr vollendet wird, scheidet sie nach der Wahlperiode aus).
- (4) Der Jugendvorstand leitet die Geschäfte der Jugend und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- (5) Der Jugendvorstand wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt bzw. bis in der nächsten Jugendvollversammlung eine neue Wahl getätigt werden kann.
- (6) Die Mitglieder im Jugendvorstand können beliebig oft wiedergewählt werden.

§7 Aufgaben des Jugendvorstandes

- (1) Der Jugendvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Der Jugendvorstand führt die Beschlüsse der Jugendvollversammlung aus. Er ist gegenüber der Jugendvollversammlung und dem Vereinsvorstand für seine Beschlüsse verantwortlich.
 - b) Er vertritt die Anliegen der Jugendlichen innerhalb des Vereins.
 - c) Die Budgetverwaltung der Phönix Jugend erfolgt durch den Jugendvorstand.
 - d) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.
 - e) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Jugendvorstandmitglieder ist vom/von der Jugendwart/in eine Sitzung binnen 3 Wochen einzuberufen.
 - f) Der Jugendvorstand führt Protokoll über die Versammlungen und Sitzungen.
 - g) Für den Fall, dass kein(e) Jugendvertreter/in zur Verfügung steht, werden die Aufgaben des/der Jugendvertreters/in, bis zur schnellstmöglichen Wahl eines(er) Jugendvertreters/in durch die Jugendvollversammlung, vom Vorstand des Vereins wahrgenommen.

§ 8 Jugendfinanzen

- (1) Die Phönix Jugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Phönix Jugend aus selbst-organisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.

- (2) Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
- (3) Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

§9 Änderung der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können sowohl in einer ordentlichen als auch in einer außerordentlichen Jugendvollversammlung beantragt werden.
- (2) Eine Beantragung zur Änderung der Jugendordnung an den Vereinsvorstand bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Änderung der Jugendordnung tritt in Kraft, sobald der fertige Änderungsvorschlag mit konkreter Formulierung vom Vorstand akzeptiert wurde.

§10 Inkrafttreten

- (1) Die Erstfassung der Jugendordnung wird durch den Vorstand des Vereines in Kraft gesetzt.
- (2) Die Jugendordnung tritt mit der Zustimmung der Gesamtmitgliederversammlung in Kraft und ersetzt, insofern vorhanden, die bisherigen Bestimmungen zur Jugend.
- (3) Die Jugendordnung wurde mit Beschluss der Jugendvollversammlung vom 15.12.2019 erstmals verabschiedet.